



**Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2013 gemäß § 80 Z.9 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2013 folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien beschlossen (4. Geschäftsordnungs-Novelle 2013):**

1. § 6 Absatz 4 lautet:

„(4) Die Tagesordnung zu den ordentlichen Sitzungen wird den Kammerräten zwei Wochen vor Sitzungsbeginn mitsamt der Einladung im Wege der elektronischen Versendung bekanntgegeben. Ein Terminavisos ist den Kammerräten mindestens 4 Wochen vor Sitzungsbeginn elektronisch zu übermitteln.“

2. § 7 lautet:

**„§ 7 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgelegt. Sie ist den Kammerräten vor jeder Vollversammlung mit der Einladung bekanntzugeben und hat bei ordentlichen Sitzungen auf jeden Fall folgende Punkte zu enthalten:

- a) Verifizierung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung(en);
- b) Bericht des Präsidenten;
- c) allfällige Berichte der Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer geschäftsordnungsgemäßen Vertretung (§ 30 Absatz 4);
- d) Allfälliges

(2) Die Tagesordnungspunkte gemäß Absatz 1 lit.a) bis c) sind an den Beginn der Tagesordnung zu reihen.

(3) Numerisch angeführte Berichtspunkte im Bericht des Präsidenten sowie in den allfälligen Berichten der Vizepräsidenten sind automatisch Teil der Tages-

ordnung, sofern diese unter Berücksichtigung der Frist gemäß Absatz 4 rechtzeitig eingebracht wurden.

(4) Jeder Kammerrat ist berechtigt, schriftlich bzw. im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder mittels Telefax die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung unter Beifügung allfälliger darauf bezugnehmender Anträge zu verlangen. Das Ersuchen um Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte muss spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstag bis zum Ende der Dienststunden im Kammeramt einlangen.

(5) Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten, die nach der in Absatz 3 genannten Frist, jedoch vor Beginn der Sitzung einlangen, können durch Beschluss der Vollversammlung vor Eingehen in die Tagesordnung in diese aufgenommen werden. Ausgenommen sind Anträge auf Auflösung der Vollversammlung (§ 79 Absatz 4 ÄrzteG 1998) und Anträge, mit denen dem Präsidenten das Vertrauen entzogen werden soll.

(6) Nach Eingehen in die Tagesordnung ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.“

3. § 8 lautet wie folgt:

**„§ 8 Anträge**

(1) Anträge werden eingeteilt in

a) Anträge im Zusammenhang mit der Tagesordnung

1. Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten (§ 7 Absatz 3);
2. Anträge auf nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten (§ 7 Absatz 4);
3. Anträge zu einem Tagesordnungspunkt (die sich aus den Berichten bzw. Debatten ergeben)

b) Anträge, den Sitzungsablauf betreffend

1. Anträge auf Erteilung von Ordnungsrufen (§ 9 Absatz 4 bis 6);
2. Anträge auf Durchführung einer namentlichen (§ 15) oder einer geheimen (§ 16) Abstimmung;
3. Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
4. Anträge auf Zuweisung eines Tagesordnungspunktes an ein anderes Organ oder ein Referat;

5. Anträge auf Vertagung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte;
6. Anträge auf Rückkehr zu einem Tagesordnungspunkt;
7. Anträge auf Schluß der Rednerliste;
8. Anträge auf Schluß der Debatte.

(2) Anträge gemäß Absatz 1 lit a) sind schriftlich einzubringen und müssen vor der Abstimmung allen Kammerräten vorliegen. Werden Anträge gemäß Absatz 1 am Beginn oder während der Sitzung eingebracht, so sind sie allen Kammerräten allenfalls mittels technischer Hilfsmittel (z.B. mittels Videobeamer) zur Kenntnis zu bringen. Erforderlichenfalls ist die Sitzung für die Verteilung des Antragstextes vom Präsidenten zu unterbrechen.

(3) Inhaltlich zusammenhängende Anträge sind vom Präsidenten in einem Tagesordnungspunkt zusammenzuziehen und gemeinsam zu debattieren und abzustimmen.

(4) Anträge, die unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ gestellt werden, können in der laufenden Sitzung nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden, sondern sind nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens als Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung zu nehmen.“

4. § 9 Absatz 4 bis 6 erhalten die Absatzbezeichnungen 5 bis 7.

5. § 9 Absatz 4 lautet neu:

„(4) Der Präsident kann die Sitzung unterbrechen. Eine Sitzungsunterbrechung ist jedoch nur bis zu einem Höchstausmaß von 3 Stunden pro Sitzung zulässig.“

6. Nach § 9 wird folgender § 9a neu aufgenommen:

#### **„§ 9a Bild- und Tonaufzeichnungen**

„Bild- und Tonaufzeichnungen während und von der Sitzung durch Kammerräte, Referenten und Referentinnen, Zuschauer sowie sonstige Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind, ausgenommen zu Zwecken der Protokollführung, verboten.“

7. § 10 lautet wie folgt:

### **„§ 10 sofortige Worterteilung**

- (1) Der Präsident hat bei Anträgen gemäß § 8 Absatz 1 lit.b) sofort jedoch ohne Unterbrechung eines Redners das Wort zu erteilen.
- (2) Ein Antrag auf Schluß der Debatte kann nur gestellt werden, wenn bereits zumindest fünf Redner gesprochen haben.
- (3) Anträge gemäß § 8 Absatz 1 lit.b) sind ohne Debatte sofort zur Abstimmung zu bringen.
- (4) Bei Annahme eines Antrages auf Schluß der Debatte darf nur mehr der Präsident das Wort ergreifen.“

#### 8. § 11 lautet wie folgt:

### **„§ 11 Absetzung oder Vertagung von Tagesordnungspunkten**

- (1) Der Präsident kann nach Schluß der Debatte den betreffenden Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung absetzen.
- (2) Bei einem Vorgehen nach Absatz 1 oder bei Annahme eines Antrages auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes, ist dieser auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen, die innerhalb der nächsten vier Wochen abzuhalten ist. In dieser Sitzung ist der abgesetzte oder vertagte Tagesordnungspunkt jedenfalls unmittelbar im Anschluß an die Tagesordnungspunkte gemäß § 7 Absatz 1 lit.b) und c) zu behandeln. Eine neuerliche Absetzung oder Vertagung des Tagesordnungspunktes ist nicht zulässig.“

#### 9. § 12 lautet wie folgt:

### **„§ 12 Redezeit**

- (1) Die Redezeit darf 15 Minuten nicht übersteigen; ausgenommen sind Berichterstatter im Rahmen ihrer Berichte.
- (2) Zu einem Tagesordnungspunkt darf kein Redner öfter als zweimal das Wort ergreifen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Beantwortung von konkreten Anfragen.“

#### 10. § 23 Absatz 2 lautet:

- „(2) Der Vorstand ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe des Grundes beim Präsi-

ten schriftlich die Einberufung verlangen; in einem solchen Fall ist die Sitzung vom Präsidenten längstens innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Antrages abzuhalten (§ 81 Absatz 5 ÄrzteG 1998).“

11. § 23 Absatz 3 lautet:

„(3) Die Tagesordnung zu den Sitzungen wird den Kammerräten am 5. Werktag vor Sitzungsbeginn mitsamt der Einladung im Wege der elektronischen Versendung bekanntgegeben. Ein Terminaviso ist den betroffenen Kammerräten mindestens 4 Wochen vor Sitzungsbeginn elektronisch zu übermitteln.“

12. § 24 lautet wie folgt:

**„§ 24 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgelegt.

(2) Die Bestimmungen der § 7 Absatz 1 bis 3 gelten sinngemäß.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, schriftlich bzw. im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder mittels Telefax die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung unter Beifügung allfälliger darauf bezugnehmender Anträge zu verlangen. Das Ersuchen um Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte muss spätestens am 6. Werktag vor dem Sitzungstag bis zum Ende der Dienststunden im Kammeramt einlangen.

(4) Der Vorstand kann nach Eröffnung der Sitzung, jedoch vor Eingehen in die Tagesordnung durch Beschluss Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung vornehmen.

(5) Empfehlungsbeschlüsse der Vollversammlung sind jedenfalls in der nächstfolgenden Vorstandssitzung als eigener Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

(6) Nach Eingehen in die Tagesordnung ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.“

13. § 33 Absatz 4 lautet wie folgt:

„(4) Die Tagesordnung zu den Sitzungen wird den Kammerräten am 5. Werktag vor Sitzungsbeginn mitsamt der Einladung im Wege der elektronischen Versendung bekanntgegeben. Ein Terminaviso ist den betroffenen Kammerräten mindestens 4 Wochen vor Sitzungsbeginn elektronisch zu übermitteln.“

14. § 34 lautet wie folgt:

### **„§ 34 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird vom Kurienobmann festgelegt. Der Präsident ist berechtigt, von sich aus Tagesordnungspunkte festzulegen.

(2) Die Tagesordnung ist den Kammerräten vor jeder Kurierversammlung mit der Einladung bekanntzugeben und hat bei ordentlichen Sitzungen auf jeden Fall folgende Punkte zu enthalten:

- a) Verifizierung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung(en);
- b) Bericht des Kurienobmannes;
- c) Allfälliges

(3) Numerisch angeführte Berichtspunkte im Bericht des Kurienobmannes sind automatisch Teil der Tagesordnung sofern diese unter Berücksichtigung der Frist gemäß § 33 Absatz 4 rechtzeitig in die Tagesordnung aufgenommen wurden.

(4) Jedes Mitglied der Kurierversammlung ist berechtigt, schriftlich bzw. im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder mittels Telefax die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung unter Beifügung allfälliger darauf bezugnehmender Anträge zu verlangen. Das Ersuchen um Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte muss spätestens am 6. Werktag vor dem Sitzungstag bis zum Ende der Dienststunden im Kammeramt einlangen.

(5) Die Kurierversammlung kann nach Eröffnung der Sitzung, jedoch vor Eingehen in die Tagesordnung durch Beschluss Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung vornehmen.

(6) Nach Eingehen in die Tagesordnung ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.“

15. Nach § 37 wird folgender § 37a neu hinzugefügt:

### **„§ 37a sinngemäße Anwendung von Bestimmungen**

„Im Übrigen sind die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 sinngemäß anzuwenden.“

16. § 45 lautet wie folgt:

### **„§ 45 Einberufung**

(1) Die Sektionsversammlung wird vom Sektionsobmann im Einvernehmen mit dem Kurienobmann bei Bedarf einberufen.

(2) Der Sektionsobmann hat die Sektionsversammlung ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Sektionsversammlung schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt wird. In diesem Fall ist die Sitzung innerhalb von drei Wochen ab Einlangen des Begehrens abzuhalten.

(3) Die Tagesordnung zu den Sitzungen wird den Kammerräten am 5. Werktag vor Sitzungsbeginn mitsamt der Einladung im Wege der elektronischen Versendung bekanntgegeben. Ein Terminavisos ist den betroffenen Kammerräten mindestens 4 Wochen vor Sitzungsbeginn elektronisch zu übermitteln.“

(4) Die erste Sitzung der Sektionsversammlung nach Ablauf einer Funktionsperiode wird vom zuständigen Kurienobmann einberufen, der die Sitzung bis zur Wahl des neuen Sektionsobmannes leitet.“

17. § 46 lautet wie folgt:

#### **„§ 46 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird vom Sektionsobmann festgesetzt. Der Kurienobmann kann bis zu Beginn der Sitzung von sich aus weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

(2) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern der Sektionsversammlung gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben und hat bei ordentlichen Sitzungen auf jeden Fall folgende Punkte zu enthalten:

- a) Verifizierung des Protokolls der vorangegangenen Sitzungen(en)
- b) Bericht des Sektionsobmannes;
- c) Allfälliges

(3) Die Sektionsversammlung kann nach Eröffnung der Sitzung, jedoch vor Eingehen in die Tagesordnung durch Beschluss Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung vornehmen.

(4) Nach Eingehen in die Tagesordnung ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.“

18. § 47 lautet wie folgt:

#### **„§ 47 Leitung der Sitzung, Beschlussfähigkeit**

(1) Der Sektionsobmann eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest, bringt die Tagesordnung zur Kenntnis und lässt sie genehmigen.

(2) Der Sektionsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge vertreten.

(3) Die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Sektionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.“

19. Nach § 47 wird folgender § 47a neu hinzugefügt:

**„§ 47a Abstimmungen**

Die Bestimmungen der §§ 13 bis 16 sind sinngemäß anzuwenden.“

20. Nach § 54 wird folgender § 55 eingefügt:

**„§ 55 Inkrafttretensbestimmung zur 4. Geschäftsordnungs-Novelle 2013**

Die Bestimmungen der §§ 6 Absatz 4, 7, 8, 9 Absatz 4 bis 7, 9a, 10, 11, 12, 23 Absatz 2 und 3, 24, 33 Absatz 4, 34, 37a, 45, 46, 47 und 47a in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 10. Dezember 2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

  


ao.Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident